

1. Prüfungsbereich: Grundlagen, Struktur und Entwicklung des Informationswesens
 - a) Strukturen des Informationswesens
 - b) Geschichte des Informationswesens in Deutschland
 - c) Historisches Grundlagenwissen, Quellenkunde
 - d) Informationswirtschaft in Deutschland
 2. Prüfungsbereich: Organisation und Management in Einrichtungen des Informationswesens
 - a) Management
 - b) Finanzwesen
 - c) Interne und Externe Kommunikation
 - d) Bau, Einrichtung, Technik
 - e) Marktforschung und Marketing
 - f) Personalrecht und Personalwirtschaft
 - g) Medien- und Benutzeranalyse
 - h) Informationstechnologie
 3. Prüfungsbereich: Recht im beruflichen Kontext
 - a) Grundlagen des nationalen und europäischen Rechts
 - b) Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht
 - c) Rechtsstellung der Einrichtungen des Informationswesens
 - d) Informationsfreiheit, Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Persönlichkeitsrechte
 - e) Urheber- und Medienrecht
 - f) Rechtliche Grundlagen für Akquise und Übernahme von Informationsressourcen
 - g) Rechtsfragen der Benutzung.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsbereichen 1 und 3 stehen jeweils 180 Minuten zur Verfügung. Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsbereichen 2, 4 und 5 stehen jeweils 240 Minuten zur Verfügung.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vierfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „5.3 b“ durch die Angabe „5.3 c“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „5.3.b“ jeweils durch die Angabe „5.3 c“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 4 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
6. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „56 Absatz 1“ durch die Angabe „54“ ersetzt.
7. In § 28 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vorangegangen“ durch das Wort „vorangegangenen“ ersetzt.

Köln, den 4. Mai 2016

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Gertrud Bergkemper - Marks

820

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Vom 13. Juli 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

An § 12 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 970) geändert worden ist, werden die folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Festsetzung nach Absatz 1 kann für einen vor der Bescheiderteilung liegenden Zeitraum, frühestens aber für den Zeitraum ab dem Tag der Antragsstellung, erfolgen, wenn dies beantragt ist oder erkennbar dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers entspricht. Wird die Festsetzung für einen Zeitraum vor dem Tag der Antragsstellung beantragt, so kann dem Antrag nur entsprochen werden, soweit bezogen auf die Antragsstellung die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, vorliegen.“

(9) Wird der Trägerin oder dem Träger nicht vor Ablauf eines Festsetzungsbescheides ein neuer Festsetzungsbescheid (Folgebescheid) erteilt, obwohl dies rechtzeitig vor dem Ablaufdatum beantragt wurde, so gelten die im abgelaufenen Bescheid festgesetzten Beträge vorläufig als weiterhin im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt bis zum Erlass des neuen Festsetzungsbescheides mit dem Vorbehalt, dass allein der Folgebescheid abschließend über die anerkennungsfähigen Beträge ab dem Datum des Ablaufens des Vorbescheides entscheidet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Folgebescheid zwar erteilt wurde, aber aufgrund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage nicht wirksam wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2016

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara S t e f f e n s